

Besteuerung von Erstattungszinsen noch immer unklar

Bereits im September 2010 berichtete der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) über die Entscheidung des Bundesfinanzhofes, dass Zinsen, die das Finanzamt wegen Einkommensteuererstattungen gesetzlich zu zahlen verpflichtet ist, nicht steuerpflichtig sind. Nachzahlungszinsen können bereits seit 2000 steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Sind zu viele Steuern gezahlt worden und der Ablauf des jeweiligen Steuerjahres liegt länger als 15 Monate zurück, werden auf den Erstattungsbetrag 0,5 Prozent Zinsen pro Monat berechnet. Die Auszahlung erfolgt mit der Steuererstattung. Soweit der erfreuliche Teil. Im Jahr des Zuflusses werden die Erstattungszinsen jedoch bei der Einkommensteuer als Einnahme aus Kapitalvermögen angerechnet. Im umgekehrten Fall - auf die festgesetzte Steuer muss der Steuerpflichtige Zinsen zahlen - können diese seit 2000 nicht mehr zum Abzug gebracht werden.

Hierzu sprach der Bundesfinanzhof im Juni 2010 ein positives Urteil. Die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen blieb zwar auch danach unberücksichtigt, Erstattungszinsen durften dann aber auch nicht besteuert werden. Das wurde mit dem Jahressteuergesetz 2010, das am 14. Dezember 2010 in Kraft getreten ist, rückgängig gemacht. Die alte Regelung wurde per Gesetz wieder eingeführt und gilt rückwirkend für alle offenen Fälle.

Zu einem Urteil des FG Münster, das die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen bestätigte, ist bereits ein Revisionsverfahren unter dem Az. VIII R 1/11 anhängig. Ein weiteres Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Az. VIII R 36/10 geführt.

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) weist auf die ungerechte Handhabung in der Praxis hin und rät, gegen die noch offenen Bescheide, in denen Erstattungszinsen besteuert wurden, mit Hinweis auf die Revisionsverfahren Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen.